

Satzung vom 22.10.2013

Gewerbeverein Traben – Trarbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Traben-Trarbach“ und hat seinen Sitz in Traben-Trarbach.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt anschließend den Zusatz e.V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Gewerbeverein hat das Ziel, durch gemeinsame Aktionen mit Handwerk, Handel, Gastronomie, Winzern und allen sonstigen Gewerken die Wirtschaftskraft des Mittelzentrums Traben-Trarbach zu stärken und sichtbar zu machen.

Der Gewerbeverein hat die Aufgabe, die selbständigen Gewerbetreibenden zusammenzufassen

und ihre Interessen zu vertreten.

Die Aufgaben werden durch einzelne Arbeitsgruppen wahrgenommen und erledigt, die in der Gesamtheit von ihren jeweiligen Sprechern vertreten werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Gewerbeverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

a) Ordentliche Mitglieder sind Gewerbetreibende des Handwerks, des Handels, der Gastronomie, der Winzerschaft und sonstiger Gewerke.

b) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützen und nicht ordentliche Mitglieder sind. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Kündigung

c) Geschäftsauflösung

d) Ausschluss aus einem wichtigen Grund

Kündigungen können jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

4. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ferner hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, das Vereinszeichen werblich zu benutzen.

§ 5 Finanzielle Mittel

Zur Erledigung seiner Aufgaben verwendet der Gewerbeverein

a) die Mitgliedsbeiträge,

b) freiwillige Zuwendungen,

- c) sonstige Einkünfte,
- d) projektbezogene Einnahmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Der Gewerbeverein besteht aus folgenden Organen:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Gewerbevereins zu erledigen und für die Erledigung und Durchführung der gestellten Aufgaben zu sorgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Arbeitskreise, sowie dem Kassenwart, soweit dieser nicht dem gf Vorstand angehört.

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen und erledigt die notwendige Buchführung. Zahlungen dürfen nur nach Anweisungen des Vorstandes geleistet werden.

§ 10 Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beantragen.

Die Berufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung über Rundschreiben, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Belange, die zur Zielerreichung beitragen

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, für Beschlussfassung über eine Satzungsänderung

ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Protokollführer aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

ist.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Gewerbevereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung muss zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, auch in dieser Versammlung ist jedoch zur Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung einem wohltätigen Zweck innerhalb der Stadt Traben-Trarbach zugeführt.

§ 13 Sonstiges

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitskreise üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die dabei entstehenden persönlichen Unkosten werden nach Prüfung durch den Vorstand vergütet.